

Ein Schutzschild für Whistleblower

Grüner Vorschlag für einen Entschädigungs- und Rechtsschutzfonds

Fraktionsbeschluss vom 27. Oktober 2020

Gepantschte Krebsmedikamente, schlechte Arbeits- und Hygienebedingungen in der Fleischindustrie, ein fragwürdiger Umgang mit Pflegebedürftigen in Seniorenheimen – gerade in der jüngeren Vergangenheit haben Insider zahlreiche Missstände besonders in Unternehmen – aber auch im öffentlichen Dienst – aufgedeckt. Solche Whistleblower, auch Hinweisgeber*innen genannt, haben Informationen über Missstände offen gelegt, die mit konventionellen internen oder externen Ermittlungsmethoden kaum zugänglich sind. Sie treten mit ihren Bedenken entweder innerorganisatorisch auf oder wenden sich an staatliche Kontroll-/Strafverfolgungsbehörden oder die Medien. Häufig werden sie daraufhin Opfer von Repressalien: Von übler Nachrede, Strafanzeigen, Disziplinarmaßnahmen wie Lohnkürzung und Degradierung bis hin zur Kündigung. Derart zugefügte Reputationsschäden führen häufig dazu, dass Hinweisgeber*innen im Anschluss keine angemessene Beschäftigung mehr erhalten. Obwohl Hinweisgeber*innen in öffentlichem Interesse Missstände aufdecken und damit der Allgemeinheit nützen, tragen sie derzeit die daraus entstehenden gesundheitlichen, ökonomischen und sozialen Nachteile alleine.

Für Hinweisgeber*innen, die Opfer von Repressalien werden, kann zwar schon nach geltendem Recht ein Anspruch auf Entschädigung bestehen, etwa gegen den Arbeitgeber wegen des Verstoßes gegen das Maßregelungsverbot in § 612a BGB. Allerdings sind Hinweisgeber*innen bei der gerichtlichen Durchsetzung eines solchen Anspruchs deutlich unterlegen. Werden Hinweisgeber*innen allein auf den Gerichtsweg zur Durchsetzung ihrer

Ansprüche verwiesen, fehlen ihnen die Zeit und die Mittel für langwierige gerichtliche Auseinandersetzungen. Die Fortführung des Konflikts mit der von der Meldung betroffenen Organisation birgt zudem das Risiko zusätzlicher Schäden, etwa weiterer Angriffe auf die Reputation der Hinweisgeber*innen. Dass es bislang trotz materieller Anspruchsgrundlagen so gut wie keine Urteile über Entschädigungsansprüche von Hinweisgeber*innen gibt, zeigt, dass hier eine faktische Rechtsschutzlücke dringend geschlossen werden muss. Hierauf weisen wir seit langem hin und haben immer wieder parlamentarische Initiativen in den Deutschen Bundestag eingebracht.

Im Zuge der nationalen Umsetzung der RL (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (WB-RL) geht es daher nicht nur darum, Meldewege zu schaffen und den gesetzlichen Schutz von Hinweisgeber*innen zu verbessern. Wir wollen auch die Durchsetzbarkeit der Schutz- und Entschädigungsansprüche von Hinweisgeber*innen endlich verbessern.

Wir schlagen vor, Hinweisgeber*innen finanziell aufzufangen, wenn ihnen aus der Hinweisgabe ein Schaden entsteht. Dadurch wird ihr persönliches Risiko verringert. Gleichzeitig sinken damit die Möglichkeiten von Organisationen, die Aufdeckung von Missständen durch Repressionen zu verhindern. Mit einem Kompensationskonzept werden wir der gesellschaftlichen Rolle von Hinweisgeber*innen für die Wahrung öffentlicher Interessen gerecht.

UNSER VORSCHLAG: EIN ZWEIGLIEDRIGES KOMPENSATIONSKONZEPT:

1. Whistleblower sollen eine finanzielle Unterstützung erhalten, wenn sie aufgrund verbotener Repressalien in Folge von Meldungen über Missstände Vermögensschäden erleiden. Diese soll aus einem staatlich errichteten Whistleblower-Entschädigungsfonds entnommen werden, um Hinweisgeber*innen schnell und unkompliziert zu unterstützen. Der Fonds speist sich aus Geldstrafen und Bußgeldern, die in Verfahren aufgrund gemeldeter Verstöße durch Hinweisgeber*innen verhängt wurden.
2. Die eigenen Schadensersatzansprüche des Whistleblowers gegen den Schädiger können an den Fonds abgetreten werden. Der Fonds kann dann ohne Beeinträchtigung durch Einschüchterung oder ökonomischen Druck die Ersatzansprüche des Betroffenen an dessen Stelle gerichtlich klären lassen. Die betroffenen Hinweisgeber*innen wiederum werden auch nach Unterstützung durch den Fonds und Abtretung ihrer eigenen Forderungen daran Interesse behalten, die gerichtliche Aufarbeitung zu unterstützen, schon allein um eventuelle Reputationsschäden zu beseitigen.

Im Zuge der Richtlinienumsetzung müssen ohnehin zuständige Behörden für verschiedene Aufgaben, die die Richtlinie vorsieht, benannt werden. Wir fordern die auf Bundesebene einzurichtende Whistleblowing-Behörde mit wirksamen Schutzinstrumenten für Hinweisgeber*innen auszustatten. Dort soll auch die Kompensation koordiniert, geprüft und ausgegeben werden. Außerdem sollen den Hinweisgeber*innen umfassende, unabhängige Informationen und Beratung über die verfügbaren Abhilfemöglichkeiten und Verfahren gegen Repressalien bereitgestellt werden.